**Lösung Aufgabenblatt: Unregelmäßigkeiten beim Kaufvertrag**

**Aufgabe 1:**

Probleme durch den Käufer: Zahlungsverzug, Annahmeverzug, (ev. Abruf- bzw. Spezifikationsverzug)

Probleme durch den Verkäufer: Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, fehlerhafte Rechnung

**Aufgabe 2:**

1. es handelt sich um ein Termingeschäft (es wurde nicht ausdrücklich ein fixer Liefertermin vereinbart)
2. es muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden; ist die Nachfrist abgelaufen, kann man weiterhin auf die Lieferung bestehen oder vom Vertrag zurücktreten; wenn ein Schaden entstanden ist, kann auch Schadenersatz verlangt werden

**Aufgabe 3**

1. Mangel: - es fehlt eine typische Eigenschaft des Produkts. Das heißt: falsche
 oder mangelhaft gelieferte Waren müssen nicht angenommen
 werden.
2. Gewährleistung: - gesetzliche Haftung für Mängel, die bereits bei der Übergabe
 vorhanden waren
 - Frist bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen 3 Jahre;
 - Folgen: Reparatur oder Austausch 🡪 Preisminderung 🡪 Rücktritt
 vom Vertrag
 - kann vertraglich nur zwischen Unternehmern ausgeschlossen
 werden bei B2C Geschäften ist dies verboten.
 - Die Beweislast liegt beim Verkäufer, nach 6 Monaten:
 Beweislastumkehr

Garantie: - freiwillige Haftung für Mängel, die bei der Nutzung auftreten
 - Frist laut Garantievereinbarung – ist meist länger als bei
 Gewährleistung.
 - Eine Reparatur bzw. ein Austauschanspruch besteht auch auf
 Mängel, die erst nach Übergabe entstanden sind. Daher wird die
 Garantie oft nur an bestimmte Teile des Produktes vergeben.
 - Folgen laut Garantievereinbarung
 - Gewährleistung ist der stärkere Anspruch

1. Nachdem der Mangel gleich zu Beginn aufgetreten ist, wird ein Gewährleistungsfall vorliegen (der Mangel war schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden)
2. Der Verkäufer muss von dem Mangel in Kenntnis gesetzt werden (Mängelrüge). Die Beweislast liegt beim Verkäufer (dieser muss beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war – nach 6 Monaten müsste der Käufer beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war); der Verkäufer kann dann das fehlerhafte Produkt reparieren oder austauschen (eine Preisminderung ist in diesem Fall nicht sinnvoll).

**Aufgabe 4:**

Produkthaftung: Der Hersteller oder der Importeur haftet für die Schäden, die aufgrund mangelhafter Produkte an Personen oder anderen Gütern entstehen. Kann aber der Hersteller oder der Importeur nicht ermittelt werden, dann haftet der Händler.

Gehaftet wird für Personenschaden wie in diesem Beispiel zum Beispiel für Heilungskosten, Pflegekosten oder auch Schmerzensgeld. Frist 10 Jahre